



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

XXXXXXXX

Bearb.: Herr XXXX
Gesch.-Z.: 74.22.42-13-527
Telefon: 0355 / 48 640 - XXXX
Telefax: 0355 / 48 640 - XXXX
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, . Oktober 2021

**Bergbauliche Stellungnahme zu den geplanten Ortsumgehungen
B 101 OU Elsterwerda (Variante A2), B 169 OU Elsterwerda (Variante C1),
B 169 OU Plessa (Variante B2.1)**

Ihre Schreiben vom 22. Juni und vom 5. Juli 2021
Unsere Zwischennachricht vom 15. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o. g. Anfrage äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen wie folgt:

I. Ortsumgehung B 101 OU Elsterwerda (Variante A2) – mittlerer Bereich

Ia) Bergbau im Feld Elsterwerda-Biehla:

Der mittlere Teil des Plangebietes durchquert das gem. §§ 149 und 151
Bundesberggesetz (BBergG) bestätigte Bergwerkseigentum (siehe Übersichtskarten 1
und 2, Anlagen) an dem Bergwerksfeld Elsterwerda-Biehla (31-0128).
Das Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und
Gewinnung von tonigen Gesteinen zur Herstellung von Kiesen und Kiessanden zur
Herstellung von Betonzuschlagstoffen.
Aktuelle Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes ist die

PRO-BETON Produkte aus Beton
GmbH & Co. KG Brandenburg
Oppelhainer Straße 1
03238 Rückersdorf.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Für das Bergwerksfeld Elsterwerda-Biehla ist ein Baubeschränkungsgebiet für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden festgesetzt (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen). Das Plangebiet durchläuft das Baubeschränkungsgebiet im zentralen Bereich des Bergwerksfeldes.

Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung nach § 108 BBergG ist zu versagen, wenn durch Planungen die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Im Rahmen der Abwägung sind die Belange der Rohstoffversorgung mit den anderen Belangen angemessen zu berücksichtigen.

Das Bergwerkseigentum allein gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium des Bergwerkseigentums nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Aktuelle Bergbaubetreiberin ist die Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes. Innerhalb des Bergwerksfeldes liegen Flächen des „Abschlussbetriebsplanes – Sandtagebau Elsterwerda (unbefristet zugelassen am 18. März 1999 – e 15-1.4-1-1). Diese Flächen des Abschlussbetriebsplanes gehen über die westliche Grenze des Bergwerksfeldes hinaus (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen).

Darüber liegen westlich des Bergwerksfeldes Flächen des zugelassenen „Rahmenbetriebsplanes – Sandtagebau Elsterwerda“ (zugelassen am 15. Dezember 2000 – e 15-1.2-1-1, befristet bis zum 31. Dezember 2030).

Im Bereich der Flächen dieser Betriebspläne haben in der Vergangenheit umfangreiche Gewinnungstätigkeiten stattgefunden. Die Rohstoffe sind aber nicht vollständig abgebaut worden und somit weiterhin vorhanden.

Das LBGR hat das vorgenannte Unternehmen mit in die Planungen zur Ortsumgehung einbezogen und um Stellungnahme gebeten.

Die PRO-BETON Produkte aus Beton GmbH & Co. KG Brandenburg hat mit dem Schreiben vom 06. August 2021 geantwortet (Kopie, siehe Anlage). Das Unternehmen weist daraufhin, dass die OU das Bergwerksfeld mittig durchquert, so dass bei Realisierung der Baumaßnahme eine Wiederaufnahme von bergbaulichen Gewinnungstätigkeiten nahezu ausgeschlossen sei. Diese sind in absehbarer Zeit aber auch nicht geplant. Die Eigentumsbelange der Gesellschaft seien jedoch bei privatrechtlichen Verkaufsverhandlungen mit dem Vorhabenträger zu berücksichtigen. Zudem sei für das Bergwerksfeld ein Abschlussbetriebsplanverfahren durchzuführen. Dieses soll in enger Zusammenarbeit mit dem Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme durchgeführt werden.

Gegen das Bauvorhaben hat das Unternehmen keine Einwände grundsätzlicher Natur. Alle weiteren Schritte zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind grundsätzlich mit der Gesellschaft abzustimmen.

Ib) Rohstoffsicherungsgebiete Elsterwerda-Biehla und Elsterwerda-Güterbank:

Beim Bergwerkseigentum handelt es sich um eine hochwertige Kiessandlagerstätte. Entsprechend sind diese und die westlich darüber hinaus gehenden Flächen im Sachlichen Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als Vorranggebiete für die Kiessandgewinnung ausgewiesen worden (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen). Diese Rohstoffsicherungsflächen sind in dem am 18. Februar 1998 verbindlich festgesetzten Teilregionalplan nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zur Rohstoffsicherung eingetragen worden. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich.

Die Rohstoffe sind trotz der bisher durchgeführten Gewinnungsarbeiten aber nicht vollständig abgebaut worden und somit weiterhin vorhanden. Somit hat das LBGR im Rahmen einer Zuarbeit an die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald mit Schreiben vom 22. Februar 2018 die Aufrechterhaltung dieser Vorranggebiete „Elsterwerda-Güterbank“ und „Elsterwerda-Biehla“ vorgeschlagen. Derzeit erfolgt die Überarbeitung des Regionalplanes. Informationen über den Stand der Überarbeitung des Regionalplanes und damit zu Belangen bezüglich der gesicherten Rohstoffflächen sowie zur genauen Ausgrenzung des Vorbehaltsgebietes können bei der Regionalen Planungsbehörde erfragt werden.

Bei zukünftigen Planungen ist die Ausweisung der vorgenannten Rohstoffsicherungsflächen zu beachten. Die Rohstoffsicherungsflächen dürfen grundsätzlich nicht durch andere Planungen bzw. bauliche Maßnahmen beeinflusst werden. Artfremde Nutzungen sind in abgebauten Lagerstätten möglich, wenn die vorrangige Funktion des Rohstoffabbaus im Vorganggebiet nicht mehr besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bodenschätze in der Rohstoffsicherungsfläche vollständig abgebaut wurden.

Grundsätzlich ist die Beendigung der Bergaufsicht die Voraussetzung für die Umsetzung des Planungsvorhabens. Planungen vor Nachnutzung des Gebietes sind mit den Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen des Bergbaubetreibers abzustimmen.

Ic) Altbergbau im Bereich des Feldes Elsterwerda-Biehla:

Nördlich der Ortslage Elsterwerda-Biehla überquert die Linie der geplanten Ortsumfahrung Flächen, die innerhalb eines bergschadenkundlichen Einwirkungsbereiches liegen (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen). Es handelt sich um untertägige Grubenbaue und um den Schacht 8 mit einer Tiefe von 10,7 m der endgültig stillgelegten Braunkohlentiefbaugrube „*Privatbraunkohlengrube Robert (Nr. 537) b. Biehla*“. Diese Flächen sind dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen.

In allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus können im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sogenannte „hängende Brüche“ vorhanden sein. Diese können im Laufe der Zeit an der Tagesoberfläche zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden führen. Das bedeutet, dass für diesen Bereich auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko verbleibt.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung mit Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse empfohlen. In diesem Zusammenhang raten wir ferner dazu, ein geotechnisches Baugrundgutachten durch einen Geotechniker erstellen zu lassen. Es ist damit zu rechnen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu deren Konkretisierung sind weitere Untersuchungsarbeiten erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss ein bergschadenstechnischer Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden.

Die Bergbehörde darf aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjekte, nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Am zweckmäßigsten geschieht diese unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person.

Id) Bodengeologie südlich der Ortslage Dreska:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich im Vorhabengebiet (siehe Übersichtskarte 1 und 2, Anlagen) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

II. Ortsumgehung B 101 OU Elsterwerda (Variante A2) – westlicher Teil

Ila) Bergbau im Feld Haida:

Der westliche Teil des Plangebietes liegt teilweise innerhalb des gem. §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerkseigentums (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen) an dem Bergwerksfeld Haida (31-0516).

Das Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen zur Herstellung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Aktuelle Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes und Bergbaubetreiberin ist die

WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH
Schwieberdinger Straße 107
70435 Stuttgart.

Für das Bergwerksfeld Haida sind mehrere Baubeschränkungsgebiete für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden festgesetzt (siehe Übersichtskarte, Anlage). Der westliche Teil des Plangebietes liegt an der Grenze, aber außerhalb eines Baubeschränkungsgebietes.

Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch Planungen die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. Im Rahmen der Abwägung sind die Belange der Rohstoffversorgung mit den anderen Belangen angemessen zu berücksichtigen.

Ein Hauptbetriebsplan zur Durchführung von Gewinnungsarbeiten gibt es für den Bereich südlich der Linienführung derzeit noch nicht. Es existiert aber ein zugelassener „Rahmenbetriebsplan – Sandtagebau Haida“ (zugelassen am 27. April 1994 – h 32-1.2-1-1, befristet bis zum 31. Dezember 2024) der WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH. Die geplante Ortsumfahrung berührt den nördlichen Rand der Fläche dieses Rahmenbetriebsplanes (siehe Übersichtskarten 1 und 2, Anlagen).

Das LBGR hat die WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH mit in die Planungen zur Ortsumgehung einbezogen und um Stellungnahme gebeten. Das Unternehmen weist daraufhin, dass die geplante Umgehung der B 101 das Bergwerksfeld Haida (31-0516) nur am östlichsten Rand tangiert. In diesem Bereich sind keine bergbaulichen Tätigkeiten zugelassen oder geplant, so dass dieser Trasse nicht widersprochen wird.

IIb) Rohstoffsicherungsgebiet Haida:

Beim Bergwerkseigentum handelt es sich um eine hochwertige Kiessandlagerstätte. Entsprechend ist diese Fläche im Sachlichen Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als Vorranggebiet für die Kiessandgewinnung ausgewiesen worden. Diese Rohstoffsicherungsflächen sind in dem am 18. Februar 1998 verbindlich festgesetzten Teilregionalplan nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zur Rohstoffsicherung eingetragen worden. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich.

Das Vorranggebiet wird durch die Linie der geplanten Ortsumfahrung nur am Rand berührt. Die Rohstoffsicherungsfläche darf grundsätzlich nicht durch andere Planungen bzw. bauliche Maßnahmen nachhaltig beeinflusst werden. Alle Planungen zur Nutzung des Gebietes sind aber mit dem Bergbaubetreiber abzustimmen.

III. Ortsumgehung B 169 OU Elsterwerda (Variante C1)

Keine Betroffenheit durch die Planung.

IV. Ortsumgehung B 169 OU Plessa (Variante B 2.1)

IVa) Bergbau im Feld Döllingen-Kahla:

Der westliche Teil des Plangebietes liegt teilweise innerhalb des gem. §§ 149 und 151 BBergG bestätigten Bergwerkseigentums (siehe Übersichtskarten 1 und 3, Anlagen) an dem Bergwerksfeld Haida (31-0131).

Das Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen zur Herstellung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Aktuelle Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes und Bergbaubetreiberin ist die

WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH
Schwieberdinger Straße 107
70435 Stuttgart.

Für das Bergwerksfeld Döllingen-Kahla ist ein Baubeschränkungsgebiet für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden festgesetzt (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die geplante Ortsumfahrung durchquert den westlichen Teil des Baubeschränkungsgebietes und verläuft in westliche Richtung am Rand des Baubeschränkungsgebietes.

Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch Planungen die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. Im Rahmen der Abwägung sind die Belange der Rohstoffversorgung mit den anderen Belangen angemessen zu berücksichtigen.

Aktuelle Bergbaubetreiberin ist die Rechtsinhaberin des Bergwerksfeldes, die innerhalb des Bergwerksfeldes auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes Gewinnungstätigkeiten durchführt. Die geplante Ortsumfahrung verläuft durch den südöstlichen der Fläche des Hauptbetriebsplanes (siehe Übersichtskarten 1 und 3, Anlagen).

Das LBGR hat die WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH mit in die Planungen zur Ortsumgehung einbezogen und um Stellungnahme gebeten. Mit dem Schreiben vom 5. August 2021 hat das Unternehmen geantwortet. Es weist daraufhin, dass sie mit der jetzt vorgeschlagenen Variante (Schreiben vom 15. Juli 2021) der geplanten Ortsumfahrung Plessa im Bereich des Bergwerksfeldes Döllingen / Kahla (0131) nicht einverstanden sind und diese ablehnen. Die Variante würde die zugelassene Hauptbetriebsplanfläche (Gesch.-Z.: k 39-1.1-2-4 – zugelassen) im südöstlichen Bereich tangieren und die noch im Bergwerksfeld Döllingen / Kahla (0131) anstehenden Restvorräte in zwei Hälften teilen, sodass dann ein weiterer Abbau wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll wäre. Durch die vorgegebenen Sicherheitsabstände (20 m Bauverbotszone) zu Bundesstraßen und die sich daraus ergebenden Böschungsverluste (ca. 25 m hohe Böschungen) würde sich ein Abbau in diesem Bereich nicht mehr lohnen.

Weiterhin müssten wir unser Wiedernutzbarmachungskonzept, welches mit dem Hauptbetriebsplan (Gesch.-Z.: k 39-1.1-1-3 – zugelassen am 10. Dezember 1996) genehmigt wurde, grundsätzlich ändern. Die Planänderungen dazu wären aus heutiger Sicht sehr Kosten- und Zeitintensiv.

Die Linienführung im Ostteil des Bergwerksfeldes Döllingen-Kahla würde die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erheblich erschweren und unwirtschaftlich machen. Aus diesem Grund versagt das LBGR die Zustimmung zu dem Planvorhaben für diesen Teil des Bergwerksfeldes.

IVb) Rohstoffsicherungsgebiet Döllingen-Kahla:

Beim Bergwerkseigentum handelt es sich um eine hochwertige Kiessandlagerstätte. Entsprechend ist diese Fläche im Sachlichen Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als Vorranggebiet für die Kiessandgewinnung ausgewiesen worden (siehe Übersichtskarten 1 und 3, Anlagen). Diese Rohstoffsicherungsflächen sind in dem am 18. Februar 1998 verbindlich festgesetzten Teilregionalplan nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zur Rohstoffsicherung eingetragen worden. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich.

Das Vorranggebiet wird im östlichen Bereich durch die Linie der geplanten Ortsumfahrungen durchquert. Die Rohstoffsicherungsfläche darf grundsätzlich nicht durch andere Planungen bzw. bauliche Maßnahmen nachhaltig beeinflusst werden. Aus diesem Grund wird die geplante Linienführung im Ostteil des Bergwerksfeldes Döllingen / Kahla abgelehnt.

IVc) Altbergbau nördlich der Ortslage Plessa:

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen im östlichen Bereich des Vorhabens Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wurden (siehe Übersichtskarten 1 und 3 sowie Auszug aus dem Risswerk, Anlagen). Diese Flächen unterliegen nicht mehr der Bergaufsicht. Sie sind dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zuzuordnen. Es handelt sich um bergschadenkundliche Einwirkungsbereiche aus untertägigen Grubenbauen und Abbaubereichen der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube „*Agnes bei Plessa*“. Die untertägigen Grubenbaue der Grube Agnes wurden zum Teil verwahrt.

Im Grubenfeld Agnes liegen weiterhin Flächen, die vom Braunkohlentagebau Agnes in Anspruch genommen wurden. In diesem Gebiet befinden sich Kippenflächen. Kippenflächen stellen immer einen Risikobaugrund dar. Diese Altbergbaugebiete sind der Rechtsnachfolgerschaft der LMBV zuzuordnen. Das Grubenfeld Agnes liegt im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiegs. Ferner liegen diese Flächen zum Teil im Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplans *Restlöcher u. bergbauliche Anlagen im Raum Plessa* und somit unter Bergaufsicht. Im Geltungsbereich des ABP liegen auch untertägige Grubenbaue (Entwässerungstrecken) der Grube Agnes.

Ferner liegen ca. 30 m nördlich des Vorhabenbereich (nordwestlich des Kraftwerkes Plessa) nach dem Nachtragungsstand des beim LBGR vorliegenden Grubenbildes Abbaubereiche der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube „*Ada bei Döllingen*“ (Altbergbau ohne Rechtsnachfolger = AoR). Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Vorhabenbereich durch nicht risskundige Abbaubereiche der Grube Ada beansprucht wird.

In allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus können im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sogenannte „hängende Brüche“ vorhanden sein. Diese können im Laufe der Zeit an der Tagesoberfläche zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden führen. Das bedeutet, dass für diesen Bereich auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko verbleibt.

Aus den vorgenannten Gründen lässt der aktuelle Zustand der vom Bergbau beeinflussten Flächen aus der Sicht des LBGR derzeit eine Bebauung nicht zu.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung mit Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse empfohlen. Diese hat die altbergbaulichen Verhältnisse in Verbindung mit der bergbaudingten Grundwasserbeeinflussung zu berücksichtigen. Wir empfehlen, ein geotechnisches Baugrundgutachten durch einen Geotechniker erstellen zu lassen. Es ist damit zu rechnen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu deren Konkretisierung sind weitere Untersuchungsarbeiten erforderlich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss ein bergschadenstechnischer Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden.

Die Bergbehörde darf aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugesbietes kann der Antragssteller sich jedoch selbst, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjekte, nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Am zweckmäßigsten geschieht diese unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person.

IVd) Betriebsplanungen der LMBV im Bereich der Ortslage Plessa:

Die Trassenvariante überlagert teilweise die Geltungsbereiche nach dem BBergG zugelassener Abschlussbetriebspläne der LMBV (siehe Übersichtskarten 1 und 3, Anlagen). Für diese Bereiche besteht noch Bergaufsicht. Bei bestehender Bergaufsicht können (im Allgemeinen) Gefahren aus den früheren bzw. noch durchzuführenden bergbaulichen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. In der Regel bedarf deshalb der Beginn von Baumaßnahmen auf Betriebsplanflächen bzw. der Zwischen- oder Nachnutzung dieser Flächen der Beendigung der Bergaufsicht.

Die Wiedernutzbarmachungsarbeiten in diesem Bereich sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Erst nach der Durchführung der Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind die in den Abschlussbetriebsplänen vorgesehenen Folgenutzungen möglich (bspw. land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige Nutzung etc.). Ferner liegen im Planbereich zahlreiche Kippengebiete ehemaliger Braunkohletagebaue. Kippenflächen stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar.

Das LBGR hat die LMBV zum Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Die LMBV hat sich mit dem Schreiben vom 7. September 2021 zum Vorhaben geäußert und sich detailliert zu folgenden Themengebieten geäußert (Kopie, siehe Anlage):

- Eigentumsrecht
- Bergrecht
- Wasserrecht
- Sanierung
- Altbergbau / untertägige Grubenbaue
- Bodenmechanik / Gefahrenbereich / Nutzungseinschränkungen
- Medien,
- Altlastenverdachtsflächen
- Hydrogeologie
- Wasserwirtschaftliche Anlagen
- Anlagen der Vermessung.

Die Ausführungen der LMBV, insbesondere zur Sanierung und zum Altbergbau / untertägige Grubenbaue sind vollständig zu beachten.

Die Festlegungen und Hinweise der LMBV sind in vollem Umfang zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist hinsichtlich der Kippenproblematik ein Sachverständiger für Geotechnik / Böschungen hinzuzuziehen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Bau von Ortsumgehungen nicht Gegenstand des Abschlussbetriebsplanes ist und nicht in den sachlichen Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 BBergG fällt. Somit besteht formal keine Zuständigkeit des LBGR für das Planvorhaben. Aussagen zu einer möglichen Realisierbarkeit des Vorhabens werden daher nicht getroffen.

IVe) Montanhydrologie

Der östliche Teil der geplanten Trasse befindet sich im maximalen Grundwasserbeeinflussungsbereich ehemaliger Braunkohlentagebaue der LMBV (siehe Übersichtskarten 1 und 3, Anlagen). In diesem Bereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht.

Das LBGR hat die LMBV zum Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Die LMBV hat sich mit dem Schreiben vom 7. September 2021 zum Vorhaben geäußert und sich detailliert zu folgenden Themengebieten geäußert (Kopie, siehe Anlage):

Die Ausführungen der LMBV sind vollständig zu beachten.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die LMBV zu richten.

Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Weiteres

Eine Kopie unserer Stellungnahme haben wir der LMBV zur Information zugesandt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

XXXXXX

Anlagen: 3 Übersichtskarten
 1 Auszug aus dem Risswerk
 1 Kopie der Stellungnahme der PRO-BETON Produkte aus Beton
 GmbH
 1 Kopie der Stellungnahme der WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH
 1 Kopie der Stellungnahme der LMBV